Gemeinde Kriens

Gemeinderat

ANORDNUNG

Ersatzwahl eines Mitglied sowie des Präsidiums des Gemeinderates Kriens für den Rest der Amtsdauer 2012 - 2016

Der Gemeinderat von Kriens gestützt auf

- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988
- das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kriens vom 13. September 2007
- den Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2014

betreffend

der Ersatzwahlen eines Mitgliedes sowie des Präsidiums des Gemeinderates Kriens für die restliche Amtsperiode 2012 - 2016

beschliesst

1. Am **Sonntag, 23. August 2015** finden - unter Vorbehalt einer stillen Wahl - in der Gemeinde Kriens folgende Ersatzwahlen im Urnenverfahren statt:
   - Ersatzwahl für ein Mitglied des Gemeinderates Kriens
   - Ersatzwahl des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin Kriens

Einreichung Wahlvorschläge / Stille Wahl

2. Das Mitglied des Gemeinderates und/oder der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin können in stiller Wahl gewählt werden.
3. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 6. Juli 2015, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Kriens eintreffen.
4. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie die Unterzeichner bzw. Unterzeichnerinnen folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist zudem der Beruf anzugeben.
5. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
6. Die Wahlvorschläge sind durch zehn Stimmberechtigte der Gemeinde Kriens zu unterzeichnen.
7. Wird nicht mehr als ein Kandidat bzw. eine Kandidatin vorgeschlagen, so ist der oder die Vorgeschlagene, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt. Die Gemeindekanzlei als Einreichungsstelle (§ 87 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz, StrG) hat das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll festzuhalten und öffentlich bekannt zu machen. Werden alle Sitze durch stille Wahl besetzt, gibt sie ferner bekannt, dass der erste Wahlgang nicht stattfindet.

Schachenstrasse 13 6011 Kriens
Telefon 041 329 63 03 Fax 041 329 63 06

Wählbarkeit

8. Wählbar als Mitglied des Gemeinderates sind alle Personen, die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind.
9. Wählbar als Gemeindepräsident bzw. Gemeindepräsidentin ist nur, wer als Mitglied des Gemeinderates gewählt ist.

Wahlverfahren

10. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988.
11. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge, welche bis 6. Juli 2015, 12.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei eintreffen (Ziffer 3 – 6 vorstehend), werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit der jeweiligen Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt (§38 Abs. 3 StrG).
12. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Sobald feststeht, dass eine Urnenwahl stattfinden wird d.h. keine stillen Wahlen zustandegekommen sind, wird der Gemeinderat die entsprechenden Angaben öffentlich bekannt machen.

Stimmberechtigung und Stimmregister

13. Stimmberechtigt für diese Ersatzwahlen sind Schweizer und Schweizerinnen ab vollendetem 18. Altersjahr, welche seit dem 18. August 2015 in der Gemeinde Kriens ihren politischen Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese Gemeindewahlen nicht stimmberechtigt.
14. Zur Wahl wir nur zugelassen, wer auf dem Stimmregister steht. Das Stimmregister wird am 18. August 2015, um 18.00 Uhr (Schalterschluss bei der Einwohnerkontrolle um 17.00 Uhr) abgeschlossen.

Stille Nachwahl resp. zweiter Wahlgang

15. Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten und Kandidatinnen, die zu wählen sind, das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StrG fortzusetzen, was sofort nach Ermittlung der endgültigen Ergebnisse in geeigneter Form öffentlich bekanntgemacht wird.
16. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 27. September 2015 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis Donnerstag, 27. August 2015, um 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei eintreffen. Für die Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.
17. Die im ersten Wahlgang nicht besetzten Sitze können durch stille Nachwahl besetzt werden. Das Ergebnis einer stillen Nachwahl wird sofort öffentlich bekanntgemacht. Sind alle Sitze besetzt, wird der zweite Wahlgang abgesagt.

Urnenzeiten

18. Die Urnenzeiten und das Urnenlokal werden mittels separater Bekanntmachung veröffentlicht. Im Weiteren enthält auch der Stimmrechtsausweis die entsprechenden Angaben.

Briefliche und persönliche Stimmabgabe

19. Betreffend der brieflichen und persönlichen Stimmabgabe wird auf die separate Bekanntmachung verwiesen. Ausserdem kann aus den zugestellten Abstimmungsunterlagen das genaue Verfahren für die briefliche Stimmabgabe entnommen werden.

Genehmigung

20. Die Genehmigung der Wahl erfolgt durch den Gemeinderat (§ 154 Abs. 2 StrG).

Strafbare Praktiken

21. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 282bis Strafgesetzbuch, StGB).

Bekanntmachung

22. Das Urnenbüro ermittelt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und macht diese sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt.
23. Dieser Beschluss ist an den amtlichen Anschlagstellen zu veröffentlichen und dem Amt für Gemeinden, der Einwohnerkontrolle und der Gemeindekanzlei mitzuteilen.

Kriens, 11. Mai 2015

GEMEINDERAT KRIENS